

Görz 1, Baden bei Wien 1, Salzburg 2, Triest 1, Parich 1, Karbiz i. B. 2, Friedland i. B. 1, Bubentisch 1, Reichenberg i. B. 1, Tepliz-Schönau 1, Meran 1, Königinhof 1, Misch i. B. 1, Bozen 1, Plars bei Meran 1.

Die Feuerhallen partizipieren davon: Chemnitz i. S. 23, Gotha 30, Jena 1, Mainz 1, Stuttgart 1, Ulm a. D. 9.

Stift St. Florian.

Dr. Joh. Chr. Gspann.

V. (Kommunion an Kranke, die nicht mehr nüchtern sind.) I. Kooperator Commodus wird zu einem Manne gerufen, der sich durch einen Sturz lebensgefährlich verletzt hat. Es ist 9 Uhr abends, als der Priester mit dem Viatikum und dem heiligen Dele beim Verunglückten anlangt. Mit Schrecken bemerkt er, daß der Kranke vollständig bewußtlos sei. Er kann ihn nur sub conditione lossprechen und spendet ihm das Sakrament der letzten Oelung und den Sterbeablaß. Das Viatikum kann er ihm aber nicht reichen, weil der Kranke nicht schlucken kann. Auch der inzwischen erschienene Arzt konstatiert, daß der Kranke nicht einmal Wasser, geschweige denn die heilige Spezies schlucken kann. Was tun? Soll nun Commodus das Viatikum auf dem schlechten, nächtlichen, $\frac{3}{4}$ Stunden langen Weg wieder zurücktragen? Die Pfarrleute werden dann wieder sagen, daß der Priester für den Kranken, dem er das Viatikum nicht mehr habe reichen können, recht viel beten müsse. — Während Commodus so deliberriert, spricht eine Frauenstimme: „Bitt', Hochwürden, die Schwester des Verunglückten hier ist eine alte, kränkliche Person. Den ganzen Winter hat sie nicht zur Kirche gehen können. Nicht einmal die Osterbeicht hat sie verrichten können. Jetzt ist die Osterzeit schon einige Tage um. Wenn Sie ihr . . .“ Das war ein Gedanke! Commodus fragt die alte Schwester, ob sie beichten wolle. Sie ist gern dazu bereit. Er absolviert sie und reicht ihr auch die heilige Kommunion, zu den Anwesenden sagt er entschuldigend: „Nach einer neuen Entscheidung des Papstes darf ich solchen Personen, die länger als 1 Monat kränklich sind, die Kommunion reichen, auch wenn sie nicht mehr nüchtern sind.“ Num recte?

II. Gleich am nächsten Tag wird er wieder zu einem Kranken gerufen. „Den alten P. hat der Schlag getroffen.“ Ängstlich fragt Commodus: „Kann er noch schlucken?“ Der Bote erwidert: „Das weiß ich nicht. Man hat mir nur gesagt, daß er nicht mehr reden kann.“ Der Priester denkt sich: „Sicher ist sicher und nimmt wieder das Viatikum mit. Der Kranke ist bei Bewußtsein, kann aber nicht reden und leider auch nicht schlucken. Krampfhast bemüht er sich, einen Löffel voll Wasser hinunterzuwürgen. Tränen stürzen ihm aus den Augen, wie er den Kopf schüttelt, als wollte er sagen: „Ich kann wirklich nicht.“ Was tun? Das Allerheiligste unter riesigem Aufsehen zurücktragen? Im ganzen Hause war keine Person, die noch nüchtern gewesen wäre. Da erinnert sich Commodus, daß in einem 5 Minuten entfernten Häuschen eine Kranke sei, der er schon öfters devotionis

causa die heilige Kommunion gespendet habe. Er schickt einen Boten zu ihr. Inzwischen betet er dem P. die Akte der geistlichen Kommunion vor. Da kommt der Bote mit der Nachricht, die kranke Nachbarin freue sich sehr, daß sie so unerwartet der Gnade der heiligen Kommunion teilhaftig werde. Commodus geht zu ihr und reicht ihr die Kommunion, obgleich sie sagt, daß sie schon „etwas Milch getrunken“ habe. Num recte?

Ad I. Commodus hat nicht richtig gehandelt. Das Gebot der Nüchternheit vor dem Empfange der heiligen Kommunion ist ein strenges. Die Gründe, die er anführt: weiter Heimweg, Kränklichkeit der Schwester des Verunglückten, sind nicht genügend, das Gebot aufzuheben. Die Entscheidung Papst Pius X. „*Decretum de S. Communione infirmis non ieiunis*“ (Vinger Diözesanbl. 1907 Nr. 1) hat er falsch ausgelegt, da dies Dekret den Kranken nur etwas *per modum potus* zu nehmen erlaubt. Die kränkliche Schwester hat aber tagsüber auch etwas gegessen, für sie galt also diese Bewilligung Seiner Heiligkeit nicht. Commodus hätte entweder bis Mitternacht warten und dann erst die Kranke kommunizieren sollen, oder er hätte die heilige Hostie in die Kirche zurücktragen sollen.

Ad II. Commodus hat recht gehandelt, da die Kranke, die nur „Suppe getrunken hatte“, von der Begünstigung obzitierten Dekretes Gebrauch machen konnte.

Rohrbach.

Petrus Dolzer.

VI. Die rechte Absicht bei der täglichen Kommunion.) Novellus, ein angehender Kaplan, wird von seinem Pfarrer, Expertus, gebeten, nicht allzuviel Zeit einzelnen frommen Gläubigen im Beichtstuhl zu widmen, sondern viel eingehender die „Zährlinge“ und selteneren Pönitenten auszufragen, zu belehren und zu disponieren. Novellus erkennt die Berechtigung des wohlgemeinten Rates, stützt sich jedoch bei seiner Praxis auf den Umstand, daß er sich gemäß dem neuen Dekret *Sacra Tridentina* bei den häufig und täglich Kommunizierenden auf ein besonderes Examen und einen Unterricht über „die rechte Absicht“ einlassen müsse. Der Herr Pfarrer entgegnet ihm kurz, noch nie habe er darüber bei seinen zahlreichen Pönitenten in der Beicht auch nur ein Wort erwähnt. Diese Praxis scheint dem Herrn Kaplan sehr bedenklich, da ja das Dekret ausdrücklich an drei Stellen (n. 1. 2. 5.) die „richtige und fromme Absicht“ verlangt und betont. Weil dennoch der Herr Pfarrer Expertus hier keinen Unterschied gelten lassen will zwischen täglicher und seltener Kommunion, bringt Novellus den Kasus vor das Forum seines Beichtvaters.

Was soll nun der Beichtvater dem eifrigen Kaplan Novellus antworten:

1. in Betreff der Notwendigkeit dieser „rechten Absicht“ und der Größe des Fehlers bei etwaigem Mangel derselben;